

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 59/71

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Kläger,

-Bevollmächtigter:

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin, vertreten durch
den Geschäftsführer, Berlin, Mehringplatz 15,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August
1971 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen	

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1970
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1970 durch seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 18. Juli 1971, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 23. Juli 1971, Revision eingelegt und "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" beantragt.

Die Revision ist nicht zulässig.

Der Kläger hat nicht beachtet, daß sich im Verfahren vor dem BSG die Beteiligten - abgesehen von Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts - durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen müssen (§ 166 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Zugelassen sind u.a. nach Abs. 2 aaO nur die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften sowie von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. Dazu gehört der Geschäftsführer der Jüdisch-Orthodoxen Gemeinde in B., so sie überhaupt existieren sollte, nicht. Dieser Vertretungszwang gilt nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern auch für das gesamte Verfahren vor dem BSG, also auch schon für die schriftliche Einlegung und Begründung einer Revision und für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Revision erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt worden ist. Auf den Vertretungszwang ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG vom 17. Dezember 1970 ausdrücklich hingewiesen worden. Da die Revision nicht der gesetzlich gebotenen Form entspricht, ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG). Damit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

kommt es nicht mehr darauf an, daß der Kläger auch die Revisionsfrist von einem Monat (§ 164 Abs. 1 SGG), die am 2. März 1971 abgelaufen ist, nicht eingehalten hat.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen zur Einlegung und Begründung der Revision kann nicht stattgegeben werden. Abgesehen davon, daß nichts dafür vorgetragen worden ist, warum der Antragsteller ohne sein Verschulden an der Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensfrist gehindert worden ist, ist auch die versäumte Rechtshandlung - nämlich Einlegung und Begründung der Revision - nicht in der hierfür erforderlichen Form durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 Abs. 2 SGG) nachgeholt worden.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)